

An die Mitglieder des Finanzausschusses
der Stadtvertretung
der Landeshauptstadt Schwerin

**Anfrage in der 67. Finanzausschusssitzung am 04.10.2018 zum Antrag der Fraktion
Unabhängige Bürger – Straßenreinigung in Schwerin (DS Nr. 01492/2018)**

In der Diskussion zum Antrag wurde um die rechtliche Klarstellung der Situation zu der
Veranlagung bei Eckgrundstücke gebeten.

Das Urteil wurde beispielhaft für viele Rechtsprechungen mit gleichem Grundsatz zitiert. Der
Gesetzestext ist beigefügt. Es ist richtig, dass das Urteil beinhaltet, dass eine Vergünstigung
grundsätzlich möglich ist und im politischen Ermessen liegt.

Gebühren darf man bei mehrfach erschlossenen Grundstücken nicht zu Lasten der übrigen
einfach erschlossenen Grundstücke mindern. Denkbar ist lediglich eine Vergünstigung, die zu
Lasten der Gemeinde erfolgt und damit die anderen Grundstücke nicht höher belastet.

Zu dem zitierten Urteil gibt es auch vom OVG einen Leitsatz, der dem Protokoll beigefügt ist. Im
weiteren ist auch dort ausgeführt, dass es nicht zu einer Mehrbelastung der anderen
Gebührenden kommen darf.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Ilka Wilczek
Werkleiterin SDS